



Institutionelles Schutzkonzept der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim

Inhalt

- 1. Präambel: Ziel | Einleitung | Auftrag | Erarbeitung | Beteiligte
- 2. Schutz- und Risikoanalyse
 - 2.1 Erarbeitung & Vorgehen
 - 2.2 Tabellarische Übersicht:
- Erkenntnisse und Konsequenzen
- Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- 3. Unsere institutionellen Standards
 - 3.1. Personalauswahl und -entwicklung
 - 3.2 Das erweiterte Führungszeugnis
 - 3.3 Selbstauskunftserklärung
 - 3.4 Analoge Anwendung auf Dritte
 - 3.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex
- Allgemeiner Teil + Spezifischer Teil
- 3.6 Präventionsschulungen
- 3.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen
- in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen
- 3.8 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers
- 3.9 Rollen und Aufgaben der Ansprechpersonen Prävention
- 3.10 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
- 3.11 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke
- 4. Qualitätsmanagement
- 5. Öffentlichkeitsarbeit
- 6. Beschlussantrag
-
- **Anlagen:**
 - 1. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen (MD A)
 - 2. Verfahren Einsichtnahme EFZ (MD C) von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Breisach-Neuenburg und alle dafür genutzten Dokumente
 - 3. AROPräv (Anlage 1)
 - 4. Vereinbarungen mit Dritten (MD D)
 - 5. Checkliste Tabelle Verbände im INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPT (MD E)
 - 6. Handlungsleitfäden (MD F)
 - 7. SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - 8. Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege
 - 9. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Anlage 2a zur AROPräv)
 - 10. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b zur AROPräv)
 - 11. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv)
 - 12. Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)



1. Präambel

Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Als katholische Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Einleitung

2002, 2010 und 2013 wurden von der Deutschen Bischofskonferenz Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie eine Rahmenordnung zur Prävention von sexueller Gewalt veröffentlicht. Diese sind jeweils durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt worden. 2015 erfolgte schließlich eine weitere Fortschreibung dieser Präventionsrichtlinien auf Grundlage der fortgeschriebenen Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Am 07. August 2015 wurde die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO) durch Erzbischof Stephan Burger in Kraft gesetzt. Im Januar 2020 hat Erzbischof Stephan Burger zwei neue Ordnungen in Kraft gesetzt– beide wurden auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Durch die im Dezember 2021 im Amtsblatt Nr. 33 veröffentlichte und in Kraft gesetzte Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention / „AROPRäv“, sowie die im Dezember 2023 im Amtsblatt Nr. 21 veröffentlichte und in Kraft gesetzte Verordnung zur Änderung der AROPräv wird die Rahmenordnung Prävention für die Erzdiözese Freiburg konkretisiert und aktualisiert. Das hier vorliegende Schutzkonzept der Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim setzt die in diesen Ordnungen gesetzten Standards um.

Unser Auftrag

Als Rechtsträger tragen wir innerhalb unserer Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen ein Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

Beteiligte an der Erstellung des Schutzkonzeptes und Darstellung der Vorgehensweise

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde durch Barbara Röllgen und Thomas Litterst (Ansprechpersonen Prävention), Regina Prinzbach (Vorstand PGR) und Georg Klingele (Pastoralreferent) nach den Vorgaben der Präventionsordnungen¹ und des Mantelschutzkonzeptes der Diözesanen Koordinationsstelle mit den Konkretisierungen des Dekanats Breisach-Neuenburg erstellt. Die Ergänzungen aufgrund der Rückmeldungen von Seiten der Koordinierungsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt (HA6) des Erzbistums Freiburg, sowie die Neuerungen durch die Verordnung zur Änderung der AROPräv vom Dezember 2023 wurden von Ulrike Dondrup (Gemeindereferentin) und Christina Betz (Pastoralreferentin) durchgeführt.

Die Vorlage für dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde auf der Basis des bereits vorhandenen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) im Dekanat Breisach-Neuenburg durch eine Arbeitsgruppe auf Dekanatsebene vorbereitet und regelmäßig durch diese Gruppe angepasst. Die Arbeitsgruppe bestand aus den Ansprechpersonen Prävention der 9 Seelsorgeeinheiten des Dekanats, Jugendreferent Jonas Ziegler, Fachberaterin Gisela Trogus und Dekanatsreferent Bernhard Huber. Unterstützt wurde die Gruppe durch die Präventionsfachkraft Verena Scharnberg.

An der Entstehung des Institutionellen Schutzkonzeptes (im Folgenden ISK) wirkten die oben erwähnten Personen mit. In fünf Treffen wurde die einrichtungsbezogenen Gefahrenanalyse erstellt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden anschließend im Seelsorgeteam und Pfarrgemeinderat vorgestellt und diskutiert, so dass diese in den Prozess eingebunden waren. In einem letzten Treffen bearbeitete die Arbeitsgruppe abschließend das vorliegende ISK.

2. Schutz- und Risikoanalyse (Ziffer 3 RO-Präv)

Die einrichtungsbezogene Risikoanalyse ist die Grundlage unseres Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Analyse wurden durch die Arbeitsgruppe in unserer Kirchengemeinde in tabellarischer Form als Anlage (siehe Anlage 1) diesem Schutzkonzept beigelegt.

Die Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde haben ein Kinderschutzkonzept erarbeitet. Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes wurde einrichtungsbezogen eine Risiko-, Gefahren- und Potentialanalyse erarbeitet. Die personenbezogenen Maßnahmen für ehrenamtlich Engagierte werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in einer Sammelakte dokumentiert. Das gesamte

¹„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ (ROPräv) und „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv)

Konzept ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzusehen. Folgende Kindertageseinrichtungen gehören zu unserer Kirchengemeinde:

- St. Marien, Bad Krozingen
- St. Elisabeth, Bad Krozingen
- St. Michael, Tunsel
- St. Sebastian, Schlatt

2.1 Erarbeitung und Vorgehen

Die einrichtungsbezogene Risikoanalyse wurde anhand der aus den Treffen auf Dekanatsebene entstandenen Vorlage erstellt. Georg Klingele erstellte für die Teile A und C, Mitarbeiterinnen des Büros der Seelsorgeeinheit für Teil D jeweils einen Entwurf. Diese Vorlagen wurden in der Arbeitsgruppe, welche das vorliegende ISK erstellt hat, diskutiert und überarbeitet. Für die Bearbeitung des Teil B besichtigte die Arbeitsgruppe an zwei Terminen die Gemeinderäume vor Ort und nahm daraufhin Handlungsempfehlungen in die Risikoanalyse auf. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden anschließend in jeweils zwei Sitzungen des Seelsorgeteams und des PGR vorgeschult, diskutiert und bei Bedarf angepasst.

2.2 Tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

Die Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse finden sich in tabellarischer Form in den Anlagen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (siehe Anlage 1).

Folgende Kriterien wurden der Zusammenstellung der Schutz- und Risikoanalyse zugrunde gelegt:

Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; **besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse**, Aktionen mit Übernachtung, 1:1-Situationen; **Maßnahmen** zur Risikominimierung; **Strukturen** in der Kirchengemeinde; **Räumlichkeiten** in der Kirchengemeinde; **Dritte** (z.B. Dienstleistende, Vermietungen); Aufmerksamkeit/Bewusstsein für eine Kultur der Wertschätzung und Grenzachtung (aktueller Stand bei Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen); sowie **Schutzfaktoren** durch bereits etablierte Präventionsmaßnahmen (z. B. Schulungen für Jugendgruppenleiter/innen über das Dekanat). In den Blick genommen wurden alle Einrichtungen, Gruppierungen und Angebote unserer Kirchengemeinde.

3 Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, werden als hauptberuflich tätige Mitarbeitende verstanden. Hierzu zählen auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde als Organist*innen, Chorleitungen, Messner*innen, Hausmeister*innen, Reinigungskräfte, Verwaltungskräfte in den Sekretariaten, im Minijob oder als FSJ-Kräfte angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen oder Minimalbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

Als ehrenamtlich Engagierte verstehen wir Personen, die für eine bestimmte Zeit eine konkrete Aufgabe in einer Gruppe oder Gemeinschaft übernehmen und für diese Aufgabe benannt oder beauftragt/gewählt sind. Für die Präventionsordnung sind wichtig, welchen Grad an Beziehungsaufbau die Aufgabe beinhaltet und um welche Bezugsgruppe und Aufgabe es sich handelt. Die Teilnahme an Projekten und Angeboten ist nicht darunter zu verstehen. Zwischenbereiche wie Chormitgliedschaften oder teiloffenen Gruppen (z.B. Frauengemeinschaften) werden nicht als ehrenamtliches Tun, sondern als gemeinschaftliche Aktivität verstanden. Wir beziehen uns damit auf die Unterscheidung zwischen „freiwilliges Engagement“ und „gemeinschaftliche Aktivität“, die im deutschen Freiwilligensurvey vorgeschlagen wird.²

3.1. Personalauswahl und -entwicklung (3.1 RO-Präv)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben wir als Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aus diesem Grund legen wir darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen, Dienste und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unserem ISK ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielen. Diese Haltung behalten wir auch bei der Personalauswahl im Blick und setzen sie dort um.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

² Vgl. Deutsches FreiwilligenSurvey Zitat: Letzteres meint die aktive Beteiligung von Personen (z. B. als Mitglied einer Jugendgruppe, als Mitglied im Sportverein, als Sänger/in in einem Chor). Wird eine Leitungsfunktion übernommen (Vorstandstätigkeit, Trainerfunktion etc.), wird dies als „freiwillig engagiert“ bezeichnet. „freiwillig engagiert“ kann synonym für ehrenamtlich engagiert verwendet werden.

Die Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde kann als Chance genutzt werden, Rückmeldungen zu erfragen, um unsere Kirchengemeinde weiterzuentwickeln.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig thematisiert. Bezogen auf Angestellte geschieht dies u.a. im Rahmen der Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgespräche. Sie prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

Gemäß der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult (vgl. 3.4). Die Gespräche werden von den dazu qualifizierten Mitarbeitenden des Seelsorgeteams oder einer dazu eigens beauftragten Fachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ (vgl. 3.1).

Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

3.2 Das erweiterte Führungszeugnis (Ziffer 3.1.1 RO-Prävention; §§7-12 AROPräv)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen gemäß AROPräv alle 5 Jahre.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage

eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt:

Für kirchliche Angestellte wird über die Verrechnungsstelle Stegen die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die Angestellten senden das eFZ an die Verrechnungsstelle Stegen. Dort wird das eFZ gemäß der Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die in der Verrechnungsstelle Stegen zur Ablage in der Personalakte verbleibt, wenn keine Einträge vorliegen, die einer Einstellung entgegenstehen. Sollten Einträge vorliegen wird der/die Dienstvorgesetzte darüber informiert.

Für Ehrenamtliche wird über die Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die Ehrenamtlichen senden das eFZ an das Dekanatsbüro zur Weiterleitung an die vom Dekanat beauftragte Person (siehe Anlage 2: » Verfahren Einsichtnahme EFZ (MD C) von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Breisach-Neuenburg und alle dafür genutzten Dokumente «). Dort wird das eFZ gemäß der Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die an die beauftragende Kirchengemeinde zur Ablage in der Sammelakte gesendet wird, wenn keine Einträge vorliegen, die dem Einsatz entgegenstehen. Sollten Einträge vorliegen wird der leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde darüber informiert.

Alle für diesen Prozess verwendeten Dokumente werden diesem ISK als Anlage angehängt.

Die Umsetzungen der personenbezogenen Maßnahmen werden zusätzlich zur Dokumentation in Papierform (Sammelakte) in einer Excel-Tabelle festgehalten. Diese Tabelle dient der geforderten Aktualisierungen (erweitertes Führungszeugnis, Schulungsteilnahme, Anlage 1 etc.). Sie ist passwortgeschützt und kann nur durch autorisierte Personen eingesehen werden.

Der Zugang zu den digitalen Daten ist nur innerhalb der EBO-Cloud möglich. Hauptberufliches Personal des Seelsorgeteams hat Zugriffsmöglichkeiten auf den Dateiordner, um die Informationen für den jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung zu haben.

Die Sammelakten für Ehrenamtliche aus dem Bereich der Kirchengemeinde sind im Büro der Kirchengemeinde in Bad Krozingen hinterlegt. Ehrenamtliche aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen sind in der jeweiligen Einrichtung als Sammelakte hinterlegt. Nur zugangsberechtigte Personen können die Ordner einsehen.

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren:

Die Aufforderung zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv wird anhand der regelmäßigen Sichtung (spätestens alle 6 Monate) der oben beschriebenen Excel-Tabelle organisiert. Dies wird durch Mitarbeiter*innen des Büros der Kirchengemeinde nach Rücksprache mit der für das Tätigkeitsfeld verantwortlich Ansprechperson sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, die Anlage 1 der AROPräv entsprechend abgelegt ist und spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Für kirchliche Angestellte übernimmt diese Aufgabe die Verrechnungsstelle Stegen.

Für pastorale Mitarbeitende übernimmt diese Aufgabe die HA2 im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Weiterleitung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme an die für die weitere Tätigkeit zuständige Stelle beantragen. Damit ist bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Mithilfe der Excel-Tabelle zur Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis ist gewährleistet, dass Mehrfachengagement überprüft und im Anschluss die Einsichtnahme von der Kirchengemeinde bestätigt werden kann. Die einmalige Einsicht bzw. die Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach fünf Jahren gilt für alle Arbeitsbereiche in der Kirchengemeinde.

3.3 Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)

Die Selbstauskunftserklärung wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens von Beschäftigten unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

3.4 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

3.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Die vorliegende Erklärung zum grenzachtenden Umgang gilt für alle, die in der Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Allgemeine Teil“

Entsprechend der diözesanen Präventionsordnung ist folgender Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden verpflichtend und muss unterschrieben werden:

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr

Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-,

Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

b) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Spezifische Teil“

In unserer Kirchengemeinde gelten über den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex hinaus folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Sie werden in den Informationsgesprächen und Präventionsschulungen behandelt. Darüber hinaus werden beide Teile gemeinsam mit der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für *Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden der Erzdiözese Freiburg. Zudem ist für den *Bereich der kirchlichen Jugendarbeit* zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.

- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.

- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

3.6 Präventionsschulungen (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator*innen, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Für ehrenamtlich Engagierte unserer Kirchengemeinde werden halbjährlich Schulungen angeboten. An dieser Schulung können nach Absprache geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte der Kirchengemeinde teilnehmen. Diese Schulung muss alle fünf Jahre von der jeweiligen Person wiederholt oder es kann an einer spezifischen thematisch angebundenen Fortbildung bzw. Auffrisch-Schulung teilgenommen werden.

Für Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis abgeben müssen, besteht die Verpflichtung an einer Basis-Schulung teilzunehmen sowie diese alle fünf Jahre zu wiederholen.

Für Personen, die die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben müssen, muss dies mindestens im Rahmen eines Informationsgesprächs stattfinden. Dieses kann auch bei Dienstantritt bzw. Aufnahme der Tätigkeit zeitnah nach der Unterzeichnung durchgeführt werden.

Durchgeführt werden die Schulungen von Personen, die zuvor an einer Präventionsschulung für Multiplikator:innen teilgenommen haben und die vom Seelsorgeteam dazu beauftragt wurden (siehe Anlage 8).

Es besteht auch die Möglichkeit, die Schulungsaufgabe durch externe Anbietende (wie z.B. Wildwasser e.V. oder Wendepunkt e.V.) durchführen zu lassen.

Die Teilnahme an Präventionsschulungen durch andere Anbietenden kann anerkannt werden, wenn diese die Inhalte des diözesanen Curriculums abdecken. Dies muss aus der Teilnahmebescheinigung ersichtlich werden.

Um eine Schulung nach sechs Monaten nach Arbeitsbeginn zu ermöglichen, werden Angebote von Schulungen, Aus- und Fortbildungen außerhalb der Kirchengemeinde durch andere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Freiburg beworben, darauf gezielt hingewiesen und nach Möglichkeit die Teilnahme unterstützt.

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sind gemäß AROPräv § 17 und §7 zur Teilnahme an einer Basis-Schulung sowie zur wiederholten Teilnahme an einer Basis-Schulung oder an einer Auffrisch-Schulung spätestens nach 5 Jahren verpflichtet. Die Verantwortung hierfür übernimmt die VSt Stegen als personalführende Stelle.

Die VSt Stegen trägt dafür Sorge, dass für alle kirchlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden mindestens halbjährlich eine Schulung auf Ebene des Dekanats stattfindet.

3.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen (§6 Ziffer 2 AROPräv)

In unserer Kirchengemeinde werden die Sammelakten für ehrenamtliche Mitarbeitende im Büro der Kirchengemeinde in Bad Krozingen datenschutzkonform geführt und vor dem Zugriff Unbefugter sicher verwahrt. Diese Sammelakten bestehen aus einem alphabetisch sortierten Ordner, in dem namentlich alle personenbezogenen Dokumente abgelegt werden. Im genaueren sind dies pro ehrenamtlich engagierter Person **entweder**

- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
+ die ausgefüllte Anlage 1 AROPräv (nicht älter als 5 Jahre) **oder**
- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
+ Dokumentation über die Einsichtnahme des eFZ (nicht älter als 5 Jahre)
+ Teilnahmebescheinigung Schulung zum grenzachtenden Umgang (nicht älter als 5 Jahre)

Für kirchliche Angestellte werden alle erforderlichen Dokumente in der Personalakte abgelegt. Diese wird in der VSt Stegen geführt.

Die Personalakten des pastoralen Personals sind in den Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats hinterlegt.

3.8 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers (Ziffer 3.7 RO-Prävention)

Die Kindergärten der Kirchengemeinde arbeiten mit der „STARKE KINDER KISTE“ und dem ECHTE SCHÄTZE! – Präventionsprogramm.

Alle Jugendlichen der Leiterrunden in der Kirchengemeinde erhalten eine Juleica-Ausbildung.

3.9 Rollen und Aufgaben der Ansprechpersonen Prävention

In der Kirchengemeinde ist eine hauptamtliche Person als Ansprechperson Prävention benannt. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sie ist ansprechbar bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen. Sie unterstützt die Leitung, vernetzt, wirkt bei der Erstellung und Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung mit und führt bei gegebenen Voraussetzungen Präventionsschulungen durch. Sie ist für den Themenbereich Prävention in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde aktiv, informiert und gibt Änderungen weiter.

Mindestens eine ehrenamtliche Ansprechperson ist ebenfalls in unserer Kirchengemeinde benannt.

Die Ansprechpersonen nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Vernetzungstreffen in diesem Bereich teil.

Die Leitung der Seelsorgeeinheit trägt die Letztverantwortung für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Alle Kontaktdaten befinden sich in der Anlage 8.

3.10 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

In der Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind. In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Der entsprechende Handlungsleitfaden wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen sich die verschiedenen Gruppen der Pfarrei aufhalten (Pfarrsäle, Jugendräume, Pfarrbüro ...).

Alle im kirchlichen Dienst tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie tätig sind, oder die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.³

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem

Mit dem unabhängigen Ombudssystem – <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

So möchte die Erzdiözese erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des

³ §10 Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg

Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen sowie weitere Anlaufstellen, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen, und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).



**Beschwerde- und Meldewege in der Kirchengemeinde, des Dekanats und der Erzdiözese Freiburg
hauptberufliche + ehrenamtliche Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde:**

siehe Anlage 8

Multiplikator*innen:

siehe Anlage 8

Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter*innen:

siehe Anlage 8

Externe Beratungsstellen :

siehe Anlage 8

3.11 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption und Evaluation.

4 Qualitätsmanagement (Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention)

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Das institutionelle Schutzkonzept wird in die Kirchengemeinde hinein und nach außen kommuniziert. Zusätzlich veröffentlichen wir auf unserer Homepage die Verpflichtung zur Einhaltung der Inhalte unseres institutionellen Schutzkonzepts, die Handlungsleitfäden bei Vermutungen und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, interne und externe Ansprechpersonen, regionale Unterstützungsmöglichkeiten, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang:
www.kath-bk-ha.de/praevention

Um das ISK in den Gruppierungen bekannt zu machen, werden alle Gruppenverantwortlichen zu Treffen eingeladen, bei denen der Inhalt des Schutzkonzeptes vorgestellt wird. Die Gruppenverantwortlichen kommunizieren die Informationen in ihre jeweiligen Gruppierungen.

6 Beschlussantrag

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnungen in der Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim. Er beauftragt den Vorstand, den Pfarrgemeinderat, den Stiftungsrat, das Seelsorgeteam und die Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen. Dieses Institutionelle Schutzkonzept der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim wird nach fünf Jahren planmäßig überprüft.

Hiermit verpflichten wir (Römisch-Katholische Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim) uns auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am Donnerstag, den 20. Juni 2024.

Gez. Gerhard Disch, Pfarrer

Gez. Christiana Schmidt, PGR-Vorsitzende

.....

Unterschrift des Leitenden Pfarrers | Unterschrift PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzender

Bei der Erstellung des Schutzkonzepts haben mitgearbeitet:

Barbara Röllgen

Regina Prinzbach

Thomas Litterst

Georg Klingele

Ulrike Dondrup

Christina Betz

Anlagen:

1. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen (MD A)
2. Verfahren Einsichtnahme EFZ (MD C) von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Breisach-Neuenburg und alle dafür genutzten Dokumente
3. AROPräv (Anlage 1)
4. Vereinbarungen mit Dritten (MD D)
5. Checkliste Tabelle Verbände im INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPT (MD E)
6. Handlungsleitfäden (MD F)
7. SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
8. Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege
9. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Anlage 2a zur AROPräv)
10. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b zur AROPräv)
11. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv)
12. Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)



Anlage 1: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen (MD A)

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen... mit ehrenamtlich Engagierten

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welche Tätigkeit in welchem Angebot/ welcher Gruppe/ welcher Veranstaltung/ welcher Aktion geht es?	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? - Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis oder Anlage 1 AROPräv - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Gruppenleitung Ferienlager/Ferizeiten/ Ausflüge mit Übernachtung	hoch	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Für Jugendarbeit zuständige*r Hauptberufliche*r Ansonsten: Für die Gruppierung verantwortliche Person	Im Kontext der Jugendarbeit müssen Leiter*Innen den Grundkurs besucht haben. Gruppenleitungen schlafen nicht mit Kindern in einem Zimmer. Ein Kummerkasten wird eingerichtet und Gelegenheit





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
					zu gegenseitigem Feedback gegeben. Das Angebot muss von mindestens zwei Personen geleitet werden. Bei gemischten Gruppen ist darauf zu achten, dass sich die Begleitpersonen aus Mann und Frau zusammensetzen.
2.	Regelmäßig stattfindende Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche (wöchentlich, monatlich) z.B. Ministranten-gruppenstunden, Zumba-Tanz-Stunden (Kolping)	hoch	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Für die jeweilige Gruppierung zuständige*r Ansprechperson/ Hauptberufliche*r Wenn die Zuständigkeit nicht geklärt ist: Leiter der Seelsorgeeinheit	Gruppenstunden sollen in öffentlichen Gebäuden stattfinden Es ist darauf zu achten, dass die Angebote von zwei Personen geleitet werden.
3.	Begleitpersonen Sternsinger	mittel	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Verantwortliche der Sternsingeraktion	
4.	Taufkatechese	gering	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Für Taufkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r	Die Treffen finden in den Gemeindehäusern statt und werden in der Regel von 2 Personen geleitet Keine 1:1 Situation





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
5.	Erstkommunionkatechese ohne Übernachtung / mit Übernachtung siehe Punkt 7 – Firmkatechese mit Übernachtung	mittel	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Für Erstkommunionkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r	Die Kleingruppentreffen sollen nicht in Privaträumen stattfinden. Die Kleingruppentreffen sollen von 2 Personen durchgeführt werden. Keine 1:1 Situation herstellen
6.	Firmkatechese ohne Übernachtung	mittel	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Für Firmkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r	Die Kleingruppentreffen sollen nicht in Privaträumen stattfinden. Die Kleingruppentreffen sollen von 2 Personen durchgeführt werden Keine 1:1 Situation herstellen
7.	Firmkatechese mit Übernachtung	hoch	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Für Firmkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r	Die Kleingruppentreffen sollen nicht in Privaträumen stattfinden. Gruppenleitungen schlafen nicht mit Kindern in einem Zimmer. Das Angebot muss von mindestens zwei Personen geleitet werden. Bei gemischten Gruppen ist darauf zu achten, dass sich die Begleitpersonen aus Mann und Frau zusammensetzen.





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
					Keine 1:1 Situation herstellen
8.	Leitung von Krabbelgottesdiensten/ Kinderkirche	gering	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Leiter der Seelsorgeeinheit	In der Regel sind Eltern mit im Raum, so dass eine Kontrolle gewährleistet ist
9.	Leitung von Wort-Gottes-Feiern	gering	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Leiter der Seelsorgeeinheit	Die Feiern finden nur unregelmäßig mit wechselnden Personen statt. Der Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hält sich kurz.
10.	Mitarbeit im Besuchsdienst	mittel	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Leiter der Seelsorgeeinheit Verantwortliche für den Besuchsdienst	Mitarbeiter*innen im Besuchsdienst sind in der Regel alleine unterwegs, es entsteht in der Regel keine 1:1 Situation.
11.	Mitarbeit in der Krankenkommunion	hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Leiter der Seelsorgeeinheit Verantwortliche für die Krankenkommunion	Mitarbeiter*innen im Besuchsdienst sind in der Regel alleine unterwegs und betreten Privaträume von schutz- oder hilfebedürftigen Personen.



Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
12.	Gremienarbeit GT, PGR, STR	gering	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Leiter der Seelsorgeeinheit Vorstand des PGR Ansprechpartner*innen der Gemeindeteams	Das Gefährdungspotential ist gering. Die Gremien sollen um die Inhalte der Schulung und Erklärung wissen und praktisch durchlaufen haben. Im Fokus steht hier der achtsame Umgang miteinander.
13.	Leitung von Kinder- und Jugendchöre	hoch	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Leiter der Seelsorgeeinheit	§7 i ARO-Präv Derzeit werden die Chöre von Personen mit Vertrag geleitet.
14.	Kirchenmusik: Chorleitungen; Vorstand; Organisten, die Orgelunterricht geben	mittel	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Leiter der Seelsorgeeinheit Vorstand der Chöre	§7 j ARO-Präv Bis auf die Vorstände haben alle Personenkreise einen Vertrag.
15.	Begegnungstreff (Angebote ohne Übernachtung, wie TreffBunt, Seniorennachmittage)	gering	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Für die Treffs/ Gruppierung verantwortliche Personen	Immer im Team Wechselnder Personenkreis Keine 1:1 Situation
16.	Angebote der Trauerbegleitung	mittel	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Für Angebote der Trauerbegleitung zuständige*r Hauptberufliche*r	Immer im Team Keine 1:1 Situation Sollte es zu Einzelbegleitungen kommen, muss ein erweitertes



Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
					Führungszeugnis vorgelegt werden
17.	Kirchencafé	gering	-	Verantwortliche*r des Kirchencafés	Immer im Team Keine 1:1 Situation
18.	Ökumenischer Arbeitskreis Erwachsenenbildung	gering	-	Leiter*in des ÖAE	Immer im Team Keine 1:1 Situation
19.	Verbände (KFD, Kolping, Pfadfinder)	mittel / hoch je nach der Art des Angebotes für Kinder / Jugendliche und Schutzbefohlene	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Vorstand des jeweiligen Verbands	Die drei Verbände in der Seelsorgeeinheit: KFD, Kolping und Pfadfinder werden sich dem ISK der Seelsorgeeinheit anschließen, da die diözesanen Verbände kein eigenes ISK anbieten.
20.	Ehrenamtliche Messmer	hoch	- Teilnahme an einer Präventionsschulung - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis	Leiter der Seelsorgeeinheit	





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
21.	Ehrenamtliche Hausmeister	gering	- Informationsgespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Leiter der Seelsorgeeinheit	Tätigkeit wird überwiegend in Zeiten durchgeführt, an denen sich niemand in den Gemeindegäusen befindet Keine 1:1 Situation
22.	Organisation/ Mitwirkung von Festen und Feiern	gering	-	Für das Fest verantwortliche Person Sprecher*innen der Gemeindegäusen	Immer im Team Keine 1:1 Situation
23.	Hintergrundtätigkeiten (Blumenfrauen, ...)	gering	-	Leiter der Seelsorgeeinheit Büro der Seelsorgeeinheit	





B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
St. Alban, Bad Krozingen						
1.	Albaneum Saal					Die Beleuchtung über Bewegungsmelder in den Fluren fällt positiv auf, da alles gut ausgeleuchtet wird. Durch die Glasfront sind die Räume von außen gut einsehbar
2.	Albaneum Gruppenräume UG					Durch die Glasfenster und -türen sind die Räume von außen gut einsehbar





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
3.	Albaneum Sanitärräume					Grün, da in den Toiletten Personen nicht eingeschlossen werden können.
4.	Albaneum Lagerräume					Es muss darauf geachtet werden, dass die Lagerräume stets verschlossen sind
5.	Kirche Beichtaum		In der Beichte kommt es zur 1:1-Situation. Der Raum ist nicht einsehbar.			Auch wenn sich daran nichts ändern lässt, braucht es eine Sensibilität für die Schwachstelle dieses Raumes.
6.	Kirche Sakristei		eng, schlauchig, kaum Ausweichmöglichkeiten	Platz schaffen, indem das Material an der Wand an anderer Stelle gelagert wird. Bewegungsmelder innen anbringen	Messner, Hausmeister Stiftungsrat	
7.	Pfarrhaus Besprechungszimmer					Es finden keine regelmäßigen Termine statt und wird auch nicht als Gruppenraum genutzt





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
8.	Dekanatsbüro Besprechungszimmer					Es finden keine regelmäßigen Gruppentreffen darin statt
9.	St. Marien Weg zu den Gruppenräumen		Bewegungsmelder defekt	Bewegungsmelder reparieren, so dass der Weg automatisch beleuchtet ist.	Stiftungsrat	
10.	St. Marien Flur (UG)			Beleuchtung mit einem Bewegungsmelder ausstatten, damit man nicht ins Dunkle läuft.	Stiftungsrat	
11.	St. Marien Gruppenräume (UG)					Durch die tiefen Fenster sind alle Gruppenräume von außen einsehbar
12.	St. Marien Lagerraum der Pfadfinder		Einige dunkle Ecken; Raum ist verwinkelt; Tür ist eine schwere Brandschutztür. Durch das Lagermaterial ist der Raum nur schwer übersichtlich zu Gestalten	.		An der Situation lässt sich nichts ändern. Es muss daher darauf geachtet werden, dass es in dem Raum zu keiner 1:1- Situation kommt





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
St. Trudpert, Biengen						
13.	Trudpertsaal Eingangsbereich		Außenbeleuchtung ist defekt.	Außenbeleuchtung instand setzen und mit einem Bewegungsmelder ausstatten	Stiftungsrat	
14.	Trudpertsaal Saal					Darauf achten, dass Räume des Musikvereins verschlossen sind.
15.	Trudpertsaal Sanitärräume					Grün, da in den Toiletten Personen nicht eingeschlossen werden können.
16.	Kirche Sakristei					
17.	Pfarrhaus Besprechungszimmer		Zugang zum Haus ist abgelegen. Haustür lässt sich schwer öffnen. Tür zum Keller ist offen	Bewegungsmelder für Beleuchtung vor der Haustür installieren. Tür zum Keller verschließen und Schlüssel abziehen.	Stiftungsrat Hausmeister	Im Pfarrhaus findet kein Tagesgeschäft statt, auch keine regelmäßigen Veranstaltungen





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
18.	Pfarrhaus Sanitärräume					Grün, da in den Toiletten Personen nicht eingeschlossen werden können.
19.	Pfarrhaus Leodegarkeller		Nicht einsehbarer Kellerraum mit kleinen Fenstern	Bei der Tür zur Toilette den Schlüssel entfernen.	Hausmeister	1:1-Situationen vermeiden
St. Peter u. Paul, Harthelm						
20.	Gemeindehaus Eingangsbereich			Bewegungsmelder für Außenbeleuchtung installieren	Stiftungsrat	
21.	Gemeindehaus Toilettenanlagen					Grün, da in den Toiletten Personen nicht eingeschlossen werden können.
22.	Gemeindehaus Saal/ Küche					





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
23.	Gemeindehaus Saal OG					
24.	Gemeindehaus Gruppenräume UG		Die Räume sind durch Rollos von außen nicht einsehbar. Es ist unklar, wer den Bandraum nutzt.	Rollos müssen bei Nutzung der Räume aufgezo-gen sein. Klären, wer die Räume nutzt und wer über Nutzung entscheidet.	Raumnutzer*innen Büro	
25.	Gemeindehaus Toiletten UG		Tür zu Toiletten Herren kann von außen verschlossen werden.	Schlüssel zur Herrentoilette abziehen und im Schlüsselkasten Pfarrhaus aufbewahren	Hausmeister	
26.	Kirche Beichträume					Werden als Lager genutzt
27.	Kirche Sakristei					





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
28.	Pfarrhaus Besprechungszimmer		Bewegungsmelder vor Eingangstür installieren		Stiftungsrat	
29.	Pfarrhaus Sanitärräume					Grün, da in den Toiletten Personen nicht eingeschlossen werden können.
St. Michael, Tunsel						
30.	Kirche Sakristei					
31.	Pfarrhaus Besprechungszimmer		Tür im Besprechungsraum ist von innen abschließbar.	Den Schlüssel abziehen und im Tresor aufbewahren	Büro	Positiv: Der Eingangsflur hat einen Bewegungsmelder, so dass man nicht ins Dunkel läuft.
32.	Ministrantenraum/ Kreativraum			Um Gänge als Fluchtweg nutzen zu können, die Flure freiräumen – besonders die Kisten vor der Treppe.	Gemeindeteam	





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
St. Stephan, Bremgarten						
33.	Kirche Sakristei		Milchglasfenster. Daher ist der Raum von außen nicht einsehbar			
34.	Pfarrhaus Besprechungsraum/ Küche			Bewegungsmelder vor Eingangstüren installieren	Stiftungsrat	
35.	Pfarrhaus Gruppenraum					
36.	Pfarrhaus Sanitärräume					





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
St. Martin, Feldkirch						
37.	Kirche Sakristei					
38.	Pfarrhaus Besprechungszimmer		Durch die Mauer liegt das Pfarhaus etwas versteckt. Die Räume sind nicht einsehbar und sind vergittert.	1:1-Situationen vermeiden		Für Gruppentreffen können die Räume gut genutzt werden
39.	Pfarrhaus Sanitärräume					
St. Sebastian, Schlatt						
40.	Kirche Sakristei					Der Raum ist sehr dunkel.





Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
St. Johannes d. T., Hausen						
41.	Kirche Sakristei					
Anmerkungen						
42.				In allen Gemeindehäusern soll der Hinweis auf das Schutzkonzept und die Ansprechpersonen angebracht werden.	Stiftungsrat/ Hausmeister	
43.				Solange sich Menschen vor, während und nach Gottesdiensten in den Sakristeien aufhalten, sollen mind. 2 Türen aufgeschlossen bleiben	Mesner	





C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Sprache u Kommunikation		Sprache birgt das Risiko, dass die Sachebene verlassen wird und persönliche Befindlichkeiten in Vordergrund treten. Unachtsame Wortwahl, unangemessene Zurechtweisungen, Scherze auf Kosten anderer und unkontrollierte Gefühlsausbrüche wirken verletzend auf das Gegenüber. Es gibt keine geregelten Kommunikationswege, die gewährleisten, dass wichtige Informationen die betreffenden Personenkreise erreichen.	Es werden Sprachregelungen erstellt, die eine wertschätzende Kommunikation fördern und auf die sich Gesprächsteilnehmer*innen verpflichten: Störungen werden angemeldet. Kommunikation in Ich-Botschaften einüben. In Sitzungen wird darauf geachtet, dass alle Charaktere zu Wort kommen. Ein Beschwerdemanagement wird einführt, das bei persönlicher Verletzung greift. Kommunikation zwischen Pgr und Gemeindeteam wird durch personelle Vernetzung sichergestellt. Es wird Klarheit hergestellt, damit Themen in den richtigen Gremien besprochen und an betroffenen Stellen kommuniziert werden.	AG Prävention Sitzungsleitung Seelsorgeteam	Über Sprache und Kommunikationsstil Transparenz herzustellen schafft Vertrauen der Menschen in die Arbeit der verschiedensten Gremien.





Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
				Über das Besprochene wird frühzeitig Transparenz hergestellt.		
2.	Sitzungskultur		Es gibt keine erkennbare Struktur, wie Themen auf die Tagesordnung kommen. So besteht die Gefahr, dass wichtige Themen nicht im Blick sind. Bei Beschlüssen bleibt ungeklärt, wie diese umgesetzt werden. Die Umsetzung wird nicht überprüft.	In der Vorebreitung von Sitzungen/ Gruppentreffen weitsichtig und umfänglich Themen sammeln und diese für die Tagesordnung priorisieren. Es muss darauf geachtet werden, dass Themen an der richtigen Stelle behandelt werden (besonders im Zusammenspiel Pgr – Stiftungsrat). In den Protokollen festlegen wer sich bis wann um die Umsetzung des Beschlusses kümmert. Regelmäßige Überprüfung der Umsetzung von Beschlüssen und Vereinbarungen.	Sitzungsleitung	Es ist eine Kunst, in der Vorbereitung von Sitzungen die richtigen Themen im Blick zu haben. Die Gefahr ist, durch „kleine Punkte“ oder Nebenthemen Wichtiges aus dem Blick zu verlieren. Das führt zu Unklarheit in der Organisation. Hilfreich sind hier Leitlinien, an denen sich alle orientieren können.
3.	Fehlerkultur		Durch negative Reaktionen auf Fehler wird eine Atmosphäre der Angst erzeugt. Es gibt keine eingeübte Kultur der Fehlertoleranz/ Feedbackkultur.	Kultur entwickeln, die Fehler zu einem Lern- und Entwicklungsfeld umgestalten. Voraussetzungen in der Arbeitsstruktur schaffen, die Fehler minimieren.	Seelsorgeteam	





Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
4.	Leiten und Begleiten		In der Kirchengemeinde engagieren sich Menschen mit unterschiedlichsten Charakteren. Je nach Charakter können Menschen Gruppenprozesse sprengen oder sie laufen Gefahr, ausgegrenzt zu werden.	Grundsätzlich begegnen wir Menschen offen. Die Leitung hat Gruppendynamiken im Blick und sucht bei Konflikten mit den Beteiligten nach Lösungen.		
5.	Überlastung		Die Aufgaben und Arbeitsaufträge in Pastoral und Verwaltung haben bei haupt- und ehrenamtlich Engagierten eine Fülle erreicht, die eine kontinuierliche Begleitung von Gruppen und Prozessen nicht mehr gewährleisten lassen. Es wird zunehmend schwierig, klare Zuständigkeiten festzulegen und einzuhalten. Dies führt entweder zu Parallelarbeiten oder zu nicht erledigten Aufgaben, zu vielen Reibungsverlusten durch immer wieder neue Diskussionen über Zuständigkeitsbereiche, zu Unzufriedenheit über nicht erledigte Aufgaben und Schuldzuweisungen. Es besteht dadurch die Gefahr,	Es müssen pastorale Schwerpunkte definiert werden, für die die notwendigen Ressourcen auch durch Abschiede von bisherigen Aufgaben freigesetzt werden Es muss in der Verteilung von Aufgaben darauf geachtet werden, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vor Überlastung durch Klarheit von Rolle und Zuständigkeit, durch Aufgabenumschreibungen und durch Zielvereinbarungsgespräche geschützt werden.	Seelsorgeteam PGR	





Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
			dass in der Präventionsarbeit festgelegt Standards weniger Berücksichtigung finden.			
6.	Transparenz der Aufgabenfelder		Es ist nicht transparent, wie die Aufgaben im Seelsorgeteam verteilt sind. Es liegen nicht für alle Mitglieder des Seelsorgeteams Stellenumschreibungen vor. Die Liste der Gruppenverantwortlichen ist nicht aktuell.	Die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen Personen aus dem Seelsorgeteam auf der Homepage veröffentlichen. Fehlende Stellenumschreibungen im Seelsorgeteam erstellen. Jede*r ehrenamtlich Engagierte hat für das Engagementfeld eine klar benannte Ansprechpersonen Es wird eine Struktur entwickeln, wie diese Zuordnung künftig aktuell gehalten werden kann.	Seelsorgeteam Büro und Gruppierungen	Ein Merkmal, das Missbrauch begünstigt, sind diffuse Strukturen. Daher muss Klarheit der Verantwortlichen und der Aufgabenverteilung hergestellt werden.
7.	Büroorganisation		Es ist nach innen - besonders dem Pgr - nicht transparent, wie die Aufgaben im Büro verteilt sind. Frontoffice und Backoffice sind nicht klar getrennt.	Die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen Personen so weit möglich veröffentlichen (z.B. Homepage). Front- u. Backoffice deutlicher unterscheiden. Kommunikation des SE-Leiters mit den Angestellten des Büros ins Backoffice verlagern.	Leiter der Seelsorgeeinheit, Büropersonal	





Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
8.	Prävention als Arbeitsfeld		Es ist geklärt, welche Personen für die Aufgabe Prävention stehen. Bei der hauptberuflichen Person muss noch geklärt werden, in welchem Umfang dies in die Stellenumschreibung einfließt	Prävention in der Stellenumschreibung verankern	Seelsorgeteam	





D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	TreffBunt	gering			TreffBunt	Das Team schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an; Mitarbeiter werden durch die Kirchengemeinde geschult
2.	Zumba, Yoga Veranstalter: Kolping	hoch	Die Kurse werden durch eine Tanzlehrerein u. a. auch für Kinder angeboten. Damit sind es Veranstaltungen mit externen Anbieter*innen.	Klärung, ob bei dem Kurs für Kinder Eltern anwesend sind Anbieter legen ihr Schutzkonzept vor: Wenn es vergleichbar ist, bedarf es keiner weitergehenden Maßnahmen. Anbieter legt kein Konzept vor: Akzeptanz ISK und damit EGU, EFZ, Basis-Schulung	Kolping	Kolping schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an; Mitarbeiter werden durch die Kirchengemeinde geschult Mit der Tanzlehrerin muss eine Mustervereinbarung abgeschlossen werden.





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
3.	Orgelunterricht	mittel	Einzelunterricht	Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Erzdiözese	Durch die Anstellung beim Bistum ist gesichert, dass das EFZ eingeholt und eine Schulung stattgefunden hat.
4.	Jugendmusikschule	hoch	Einzelunterricht	Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Jugendmusikschule Kirchengemeinde	EFZ liegt der Musikschule vor; Es gibt bisher keine Schulung Empfehlung: Passus im Mietvertrag zum ISK einbauen + Information über das Schutzkonzept und die Maßnahmen in der Kirchengemeinde
5.	Musikverein	mittel		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Empfehlung: Passus im Mietvertrag zum ISK einbauen + Information über das Schutzkonzept und die Maßnahmen in der Kirchengemeinde
6.	Tanzgruppe Rheingeister	mittel		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Empfehlung: Passus im Mietvertrag zum ISK einbauen + Information über das Schutzkonzept und die Maßnahmen in der Kirchengemeinde





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
7.	Sozialstation	mittel		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Sozialstation	Die Mitarbeiter*innen der Sozialstation nehmen regelmäßig an Schutzschulungen teil.
8.	DRK Seniorenturnen	mittel		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Empfehlung: Passus im Mietvertrag zum ISK einbauen + Information über das Schutzkonzept und die Maßnahmen in der Kirchengemeinde
9.	Anonyme Alkoholiker	mittel		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Empfehlung: Passus im Mietvertrag zum ISK einbauen + Information über das Schutzkonzept und die Maßnahmen in der Kirchengemeinde
10.	Stadt Bad Krozingen	gering		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Empfehlung: Passus im Mietvertrag zum ISK einbauen + Information über das Schutzkonzept und die Maßnahmen in der Kirchengemeinde Wenn es kein Vertrag gibt, darauf mündlich hinweisen
11.	Reinigungsfirma	gering	Sie reinigen, wenn das Albaneum nicht belegt ist.		Büro der Kirchengemeinde	Wir achten darauf, dass keine Reinigung durchgeführt wird, wenn die Räume vermietet sind.





Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
						Sollte das nicht einzuhalten sein, wird eine Sondervereinbarung mit der Firma getroffen
12.	Puppentheater	gering		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Es wird ein Passus im Mietvertrag zum ISK eingebaut und auf die Maßnahmen der Kirchengemeinde hingewiesen
13.	Externe Vermietung der Räume für private Feste oder Firmenfeste	mittel		Von unserer Seite sind keine Maßnahmen erforderlich, da wir nicht Veranstalter sind	Büro der Kirchengemeinde	Es wird ein Passus im Mietvertrag zum ISK eingebaut und auf die Maßnahmen der Kirchengemeinde hingewiesen



Anlage 2: Verfahren Einsichtnahme EFZ (MD C) von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Breisach-Neuenburg und alle dafür genutzten Dokumente

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Im Dekanat Breisach-Neuenburg besteht das Angebot, die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse (im Folgenden eFZ) für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine im Dekanat zentrale Stelle vornehmen zu lassen. Die Einsichtnahme geschieht durch Frau Gisela Trogus (Fachberaterin nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen in der Erzdiözese Freiburg, ehrenamtliche Mitarbeiterin des Dekanats, Gemeindereferentin a.D.) und wird über das Dekanatsbüro organisiert, welches in Person der Dekanatssekretärin Frau Christa Grethler auch die Vertretung von Frau Trogus gewährleistet.

Folgendes Vorgehen ist bei Nutzung des Angebots einzuhalten:

- Der zuständige Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin prüft und gewährleistet, dass die in der Risikoanalyse benannten ehrenamtlich Tätigen ein eFZ vorlegen.
- Der zuständige Mitarbeiter
 - informiert die entsprechende Person direkt, über Kolleg:innen oder schriftlich,
 - stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (→ Seite 52) aus und
 - lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem speziellen an das Dekanat adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag (→ Seite 51) zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss (→ Seite 53 mit »Du«-Anrede | → Seite 54 mit »Sie«-Anrede).
- Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das EFZ. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in den speziellen, vorfrankierten Umschlag und schickt diesen an das Dekanat Breisach-Neuenburg (Joseph-Vomstein- Str. 6, 79189 Bad Krozingen). Dieses leitet den verschlossenen Umschlag an Frau Gisela Trogus weiter.
- Frau Gisela Trogus prüft die relevanten Paragraphen des EFZ und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis der Einsichtnahme und informiert den zuständigen leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht (→ Seite 55-56).
- Der leitende Pfarrer sorgt für eine entsprechende Dokumentation in der »Sammelakte« der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und sorgt für eine Wiedervorlage nach Ablauf von fünf Jahren.

20. Juni 2023



Spezieller Umschlag

PRÄVENTION 
in der Erzdiözese Freiburg


Erzdiözese
Freiburg


Kath. Dekanat
Breisach-Neuenburg

vertraulich

Absender
Kirchengemeinde

Kath. Dekanat
Breisach - Neuenburg
Joseph - Vomstein - Str. 6
79189 Bad Krozingen





Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

**Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Trägers:

Herr / Frau _____

geb. am _____

Derzeit Wohnhaft in _____

ist für folgenden Träger tätig _____

Sie / er und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß
den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a
Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

Ort/ Datum

Titel und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Stempel des Trägers



Anleitung für ehrenamtlich tätige Jugendliche [»Du«-Anrede]

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Jugendliche

Ein Mitglied des Seelsorgeteams der Kirchengemeinde hat Dich gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Dich und uns in der Kirchengemeinde und dem Dekanat so klein wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte hier aufgelistet:

1. Beantrage bei Deinem Einwohnermeldeamt (im Rathaus) ein erweitertes Führungszeugnis. Lege dort die beiliegende, vom Pfarramt ausgefüllte Gebührenbefreiung vor. Dann ist das Führungszeugnis für dich kostenlos. Das Führungszeugnis wird Dir nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecke das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und schicke diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person prüft dann, ob du (weiter) tätig sein darfst, schickt dir dein Führungszeugnis zurück und informiert die Kirchengemeinde über das Ergebnis.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Dann musst Du wieder ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegen.

Wir danken Dir für Dein Verständnis und Deine Mitarbeit.

Deine katholische Kirchengemeinde

Anleitung für ehrenamtlich tätige Erwachsene [»Sie«-Anrede]

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Erwachsene

Ein Verantwortliche oder ein Verantwortlicher des Dekanats Breisach-Neuenburg hat Sie gebeten, ein »Erweitertes Führungszeugnis« vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Sie und uns im Dekanat so gering wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte für Sie aufgelistet:

1. Beantragen Sie beim für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis. Legen Sie dazu die beiliegende ausgefüllte und unterschriebene Gebührenbefreiung vor. Damit ist das Führungszeugnis für Sie kostenlos. Das Führungszeugnis wird Ihnen nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecken Sie das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und senden diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg. Es sind grundsätzlich Originale einzureichen, die nicht älter als drei Monate sind.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person nimmt Einsicht, schickt Ihnen Ihr Führungszeugnis zurück und informiert das Dekanat über das Ergebnis der Einsichtnahme.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Spätestens dann müssen Sie erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Ihre katholische Kirchengemeinde



Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 1)

Dekanat Breisach-Neuenburg · Joseph-Vomstein-Str. 6 · 79189 Bad Krozingen

Herrn
Pfr. N.N.
Röm.-kath. Kirchengemeinde
Xxx

79xxx xxx

Dokumentation

**der Einsichtnahme in »Erweiterte Führungszeugnisse«
für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der röm.-kath. Kirchengemeinde Xxx** (gemäß § 72a SGB VIII)

Hinweise

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.

Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.





Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 2)

Röm.-kath. Kirchengemeinde _____ **Xxx**

Vorname | Name

Adresse

Datum der Ausstellung des »Erweiterten Führungszeugnisses«

Relevanter Eintrag:

☐ ja

☐ nein

gültig bis:

Ort | Datum der Einsichtnahme

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

Anlage 3: AROPräv (Anlage 1)

Anlage 1 zur AROPräv

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 8 AROPräv¹

1. Dokumentation des Nichtbestehens einer Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv

Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit)	
Ausgeübte Tätigkeit	
Name tätige Person ²	
Datum	

Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen)	
☐ Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzo- gen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen	
Begründung:	
☐ Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt (Seite 2 nicht erforderlich)	
☐ Die Bewertung der Tätigkeit im Schutzkonzept ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kon- taktes (Seite 2 nicht erforderlich)	
☐ Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 ausgefüllt beifügen)	

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit			
Prüfende Person ³		gegebenenfalls weitere prüfende Person ⁴	
Funktion		Funktion	
Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift		Unterschrift	

¹ Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

² Grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet – nicht aber eine spezifische Person.

³ Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 AROPräv durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.

⁴ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte
Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

Anlage 1 zur AROPräv

2. Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Dadurch wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht ergibt. Das Gesamturteil ist am Ende der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Art: Auf den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses wirken folgende Faktoren begünstigend: eine hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit.		Ggf. Begründung
Geringe Altersdifferenz zu anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Signifikante Altersdifferenz zu anvertrauten Personen	
Geringes Hierarchie-/Machtverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis	
Merkmale der anvertrauten Personen: höheres Alter, keine Behinderung, keine Verletzlichkeit, kein Abhängigkeitsverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Merkmale der anvertrauten Personen: junges Alter, Behinderung, Verletzlichkeit, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	
Intensität: Mögliche Gefahrensituationen können durch die Arbeitsintensität, wie z.B. Einzelarbeit, räumliche Situationen und Tätigkeit, die die Privatsphäre betrifft, begünstigt werden.		Ggf. Begründung
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen in einer Gruppe wahrgenommen, so dass eine soziale Beobachtung erfolgt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Tätigkeit wird allein mit einer einzelnen Person wahrgenommen, so dass keine soziale Beobachtung erfolgt	
Sozial offener Kontext hinsichtlich offenen und einsehbarer Räumlichkeiten sowie offene Zusammensetzung der Gruppe - häufiger Mitgliederwechsel ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich geschlossenen und nicht einsehbarer Räumlichkeiten sowie geschlossene Zusammensetzung der Gruppe - kein Mitgliederwechsel	
Geringer Grad der Intimität / kein Wirken in die Privatsphäre (z.B. kein Körperkontakt) ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Hoher Grad der Intimität / Wirken in die Privatsphäre (z.B. Körperkontakt)	
Dauer: Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das evtl. missbraucht werden könnte, ist ein regelmäßiger Kontakt bzw. eine längere Zeitspanne notwendig		Ggf. Begründung
Einmaliger, nur gelegentlicher oder punktueller Kontakt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Regelmäßiger, langanhaltender, umfassender Kontakt	
Regelmäßig wechselnde anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Dauerhafte und nicht wechselnde anvertrauten Personen	
Keine Übernachtungen, keine Anwesenheit in der Nacht ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Veranstaltungen mit Übernachtung und Situationen in der Nacht finden einmalig oder regelmäßig statt	
Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit		
Auf Grundlage der Bewertung ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung:		
Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich? ☐ ja ☐ nein		
Ggf. Begründung:		

Anlage 4: Vereinbarungen mit Dritten (MD D)

Durchführung der Präventionsmaßnahmen durch den Auftragnehmer

§ Vertragliche Vereinbarungen zu Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
 2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer mindestens im Abstand von 5 Jahren Einblick in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht insbesondere für Mitarbeitende in folgenden Tätigkeiten:
 - a) _____
 - b) _____
 - c) _____

3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung/Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Allen eingesetzten Mitarbeitenden das institutionelle Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodexes der Einrichtung bekannt zu machen und sie diesbezüglich zu schulen. §§ 14, 17 AROPräv gelten entsprechend. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden.

Anlage 5: Checkliste Tabelle Verbände im ISK (MD E)

In dieser Tabelle sind Absprachen mit den örtlichen Jugendverbandsgruppen dokumentiert, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention angehen.

Verbandsgruppe (z.B. KfG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD)	Kolping	KFD Ortsgruppe Bad Krozingen	DPSG Stamm St. Georg
Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an (Datum)	Ja 20.06.2024	Die KFD hat sich im Dezember 2024 aufgelöst.	Ja 20.06.2024
Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum)	Nein	Nein	nein
Schließt sich einem anderen ISK an (z.B. Dekanatsverband, Diözesanverband) (Datum)	nein	nein	nein
Vereinbarung konkreter Maßnahmen (Die Stufen beziehen sich auf die Intensität & Dauer des Kontaktes) Teils bereits ab 16 Jahren im Bereich der Jugendarbeit, sonst ab 18 Jahren	Stufe mittel; Vorstand: Schutzschulung & Verhaltenskodex Stufe hoch bei Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche: Plus: Erw. Führungszeugnis von der verantwortlichen Leitung	Stufe mittel; Vorstand: Schutzschulung & Verhaltenskodex	Stufe hoch: Erw. Führungszeugnis, Schutzschulung, Verhaltenskodex für Gruppenleitung & Stammesvorstände ab 16 Jahren

Anlage 6: Handlungsleitfäden (MD F)

Handlungsleitfaden für Hauptberufliche **bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen**

- ☞ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ☞ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☞ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☞ Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.
Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☞ Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☞ Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☞ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☞ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ☞ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☞ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, **teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit.** Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.
- ☞ **Unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☞ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Stand: 21.03.2023



Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☞ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- ☞ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☞ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☞ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☞ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☞ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☞ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☞ **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie (gemeinsam) Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.
- ☞ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. **Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.**
- ☞ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☞ **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☞ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Stand: 21.03.2023



Anlage 7: SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- § 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts
- § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
- § 72 Mitarbeiter, Fortbildung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

[...]

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 8: Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Auf diesem Merkblatt werden interne (kirchliche) und externe (außerkirchliche) Beratungsstellen gelistet und Beschwerdewege aufgezeigt.

Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde sind:

Hauptberuflich:

Christina Betz, Pastoralreferentin / Multiplikatorin für Schutzschulungen

Joseph-Vomstein-St. 6 | 79189 Bad Krozingen

Telefon: 07633 908949-19 | Email: c.betz@kath-bk-ha.de

Ehrenamtlich:

Helga Herber

Telefon: 07633 4064653 | Email: praevention@kath-bk-ha.de

Andreas Mayer | Email: praevention@kath-bk-ha.de

Thomas Litterst

Mobil: 0160 4786143 | Email: praevention@kath-bk-ha.de

- **Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter*innen:**

Leitender Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Krozingen-Harthheim:

Gerhard Disch

Telefon: 07633 908949-0 | Email: g.disch@kath-bk-ha.de

Thomas Dempfle, Pfarrer

Telefon: 07633 9232944 | Email: t.dempfle@kath-bk-ha.de

Ulrike Dondrup, Gemeindeferentin/ Multiplikatorin für Schutzschulungen

Joseph-Vomstein-St. 6 | 79189 Bad Krozingen

Telefon: 07633 908949-17 | Email: u.dondrup@kath-bk-ha.de

Bernhard Huber, Pastoralreferent, Dekanatsreferent

Telefon: 07633 9231042 | Email: bhuber@kath-dbn.de

Dekan des Dekanats Breisach-Neuenburg:

Gerhard Disch

Telefon: 07633 9089490 | Email: gdisch@kath-dbn.de



- **Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg**
Dr. Angelika Musella
Telefon: 0761 703980 | Email: sekretariat@musella-collegen.de
Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- **Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg**
Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberater
Telefon: 0761 12040-241 | Email: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de
- **Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg**
schutz.kja-freiburg.de
Anja-Lena Homburger, Dekanatsjugendreferentin
Vertrauensperson, Jugendpastorales Team Südwest
Telefon: 0761 1564808-29 | Mobil: 0177 2455343 |
Email: anja-lena.homburger@jubue-freiburg.de
- **Präventionsfachkraft:**
Verena Scharnberg
Erzb. Ordinariat, HA 6 – Koordinierungsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Telefon: 0761 2188-859
Email: verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

Externe Beratungsstellen

- Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Desweiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

•

Beratungsstellen in Freiburg-Stadt

- **Wildwasser Freiburg e.V.**
Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761 33645 | Email: info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de
- **WendePunkt Freiburg e.V.**
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen
Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761 7071191
www.wendepunkt-freiburg.de



Anlage 9: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Anlage 2a zur AROPräv)

Anlage 2a zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung, sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, § 17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.



Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom





Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt

**B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich XX (zum Beispiel
Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)**

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.





Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: TT.MM.JJJJ und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen
oder
☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der erklärenden Person _____

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten _____

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite).

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPrav ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.





Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Anlage 10: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b zur AROPräv)

Anlage 2b zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.



Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.





9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

**B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich XX (zum Beispiel
Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)**

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.





Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: TT.MM.JJJJ und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ)
erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen

oder

- ☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.

oder

- ☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 11: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv)

Anlage 2c zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, das damit verbundene Einweisungs- und Informationsgespräch und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Tätigkeiten im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird spätestens bei Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem Auftraggeber unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Honorarkräfte und andere externe Personen tragen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen ebenfalls eine entsprechende Verantwortung.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Sie gelten über die vertragliche Vereinbarung auch für Honorarkräfte und andere externe Personen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten. Die Verpflichtung zur Vorlage von Schulungsnachweisen für externe Dritte ergeben sich ggf. aus einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.



Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen vertrags-, haftungs- und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet





9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person meines Auftraggebers oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im Kontext mit der beauftragten Tätigkeit Kenntnis erlange. Etwaige vertragliche, staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) bleiben hiervon unberührt.

**B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich XX (zum Beispiel
Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)**

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ob eine Verpflichtung auf den spezifischen Teil des Verhaltenskodex erforderlich ist, ist nach Art, Intensität und Dauer der beauftragten Tätigkeit zu entscheiden. Die Anlage 1 zur AROPräv ist entsprechend anzuwenden.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) kann man sich auch dann wenden, wenn im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf besteht. Im Bereich der Kirchengemeinden kann man sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus kann man sich zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.





Anlage 12: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

Anlage 3 zur AROPräv:

Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel